

7/4

Satzung
für die Wochenmärkte der Stadt Karlsruhe
(Wochenmarktsatzung)

<p>ALT 2009 vom 15. Dezember 2009 (Amtsblatt vom 23. Dezember 2009)</p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und der §§ 66 bis 71 a der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert am 17. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2091) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Öffentliche Einrichtung</p> <p>§ 2 Wochenmarktplätze, Markttage und Verkaufszeiten</p> <p>§ 3 Zutritt</p> <p>§ 4 Wochenmarktangebot</p> <p>§ 5 Zulassung zum Wochenmarkt</p> <p>§ 6 Präsenzpflcht</p> <p>§ 7 Auf und Abbau</p> <p>§ 8 Verkaufseinrichtungen</p> <p>§ 9 Widerruf der Erlaubnis und Beendigung des Nutzungsverhältnis</p> <p>§ 10 Verbot der Übertragung der Zulassung</p> <p>§ 11 Verhalten auf dem Wochenmarkt</p> <p>§ 12 Sauberhaltung des Wochenmarkts</p> <p>§ 13 Haftung</p>	<p style="text-align: center;">NEU 2021</p> <p>vom 23. März 2021 (Amtsblatt vom _____)</p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095) und der §§ 66 bis 71 a der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert am 22. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 3334) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Öffentliche Einrichtung</p> <p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>§ 3 Wochenmarktplätze, Markttage und Verkaufszeiten</p> <p>§ 4 Wochenmarktangebot</p> <p>§ 5 Zulassung zum Wochenmarkt</p> <p>§ 6 Verbot der Übertragung der Zulassung</p> <p>§ 7 Präsenzpflcht</p> <p>§ 8 Auf- und Abbau</p> <p>§ 9 Verkaufseinrichtungen</p> <p>§ 10 Behältnisse für Getränke und Speisen</p> <p>§ 11 Verhalten auf dem Wochenmarkt</p> <p>§ 12 Reinigung und Abfallbeseitigung</p> <p>§ 13 Widerruf der Zulassung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses</p> <p>§ 14 Haftung</p> <p>§ 15 Gebührenpflicht</p> <p>§ 16 Ordnungswidrigkeiten</p>
--	---

<p>§ 14 Gebührenpflicht § 15 Ordnungswidrigkeiten § 16 Inkrafttreten</p> <p>Verzeichnis der Wochenmarktplätze, Markttage und Marktzeiten (Stand: 28.12.2009) Anlage zu § 4 der Wochenmarktsatzung: Verzeichnis der festgelegten Wochenmarktartikel</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Öffentliche Einrichtung</p> <p>Die Stadt Karlsruhe betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Wochenmarktplätze, Markttage und Verkaufszeiten</p> <p>(1) Die Wochenmärkte finden auf den von der Stadt Karlsruhe als zuständiger Marktfestsetzungsbehörde bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Marktzeiten statt.</p> <p>(2) Markttage, die auf einen Feiertag fallen oder aus anderen zwingenden Gründen nicht stattfinden können, werden vom Marktamt verändert, verlegt oder fallen aus.</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Anlage zu § 4 Absatz 4</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Öffentliche Einrichtung</p> <p>Die Stadt Karlsruhe betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Geltungsbereich</p> <p>Diese Wochenmarktsatzung ist von allen Teilnehmenden, insbesondere von Bewerberinnen und Bewerber, Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhaber, Verkaufspersonal, Lieferantinnen und Lieferanten und Kundinnen und Kunden zu beachten.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Wochenmarktplätze, Markttage und Verkaufszeiten</p> <p>(1) Die Wochenmärkte finden auf den von der Stadt Karlsruhe als zuständiger Marktfestsetzungsbehörde bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Marktzeiten wie folgt statt:</p> <p>sh. Anlage 1b) zur Synopse zu § 3 Abs. 1</p> <p>(2) Markttage, die auf einen Feiertag fallen oder aus anderen zwingenden Gründen nicht stattfinden können, werden von der Stadt Karlsruhe verändert, verlegt oder fallen aus.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 3 Zutritt</p> <p>Das Marktamt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt oder umfassend untersagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Wochenmarktangebot</p> <p>Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in der Gewerbeordnung und in der Rechtsverordnung zur Erweiterung des Wochenmarktsortiments festgelegten Gegenstände und Waren des täglichen Bedarfs gemäß dem Verzeichnis der festgelegten Wochenmarktartikel in der Anlage zu dieser Satzung angeboten werden. Die Anlage ist fester Bestandteil der Satzung.</p>	<p>(3) Besteht eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, kann die Stadt Karlsruhe den Ausfall oder die sofortige Schließung eines Wochenmarktes anordnen. Dieser Anordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Wochenmarktangebot</p> <p>(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 I Nr. 1-3 Gewerbeordnung genannten Waren angeboten werden. Diese sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig; 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
--	---

3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Des Weiteren dürfen die in der Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe zur Erweiterung des Wochenmarktsortiments festgelegten Gegenstände und Waren des täglichen Bedarfs, soweit diese durch die Zulassungsinhaberinnen oder den Zulassungsinhaber selbst hergestellt wurden, auf dem Wochenmarkt angeboten werden. Dies sind:

1. Waren, die dem hauswirtschaftlichen Gebrauch dienen,

2. Kunstgewerbliche Artikel und

3. Tierfutter.

(3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

(4) Die Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhaber dürfen ihre Lebensmittel nach Absatz 1 gemäß ihrer Zulassung zusätzlich zum Verzehr an Ort und Stelle, unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 10, anbieten. Die Anzahl der Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhaber, die ihre Lebensmittel gemäß ihrer Zulassung ausschließlich zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten dürfen, ist jedoch begrenzt (siehe Anlage).

(5) Der Handel mit lebenden Tieren ist untersagt.

§ 5

Zulassung zum Wochenmarkt

(1) Für die Teilnahme am Wochenmarkt ist eine schriftliche Zulassung erforderlich. In Ausnahmefällen kann die Stadt Karlsruhe

<p style="text-align: center;">§ 5 Zulassung zum Wochenmarkt</p> <p>(1) Das Marktamt wählt nach pflichtgemäßem Ermessen die Wochenmarktbeschickerinnen und Wochenmarktbeschicker aus und teilt diesen die Standplätze zu. Dies erfolgt entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für einzelne Tage (Tageszulassung) oder 2. für einen befristeten Zeitraum in beschränkter Weise (befristete Dauerzulassung) oder für einen befristeten Zeitraum auf einzelne Markttage beschränkt (befristete Teilzulassung) bis zu einem Jahr oder 3. für einen unbefristeten Zeitraum in unbeschränkter Weise (Dauerzulassung) oder für einen unbefristeten Zeitraum auf einzelne Markttage beschränkt (Teilzulassung). <p>(2) Das Marktamt berücksichtigt bei der Zulassung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe, 2. den Grundsatz Erzeugerinnen und Erzeuger vor Händlerinnen und Händler und 3. die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs. <p>(3) Die Vergabe von Standplätzen für den Verkauf des erweiterten Warensortiments gemäß § 1 der Rechtsverordnung zur Erweiterung der Gegenstände des Wochenmarktverkehrs ist auf maximal drei Stände pro Markttag und Wochenmarktplatz zu begrenzen, es sei</p>	<p>auch eine mündliche Zulassung erteilen. Ohne Zulassung darf ein Standplatz nicht genutzt werden. Die Zulassung erfolgt nur für die Dauer der Verkaufszeit und unter Beachtung der in den folgenden Absätzen genannten Erfordernisse. Sie ist unter den nachfolgenden Voraussetzungen zu beantragen. Diese gelten auch für natürliche und juristische Personen, die bereits eine Zulassung haben und beabsichtigen, ihre Betriebsform zu ändern oder neue Mitinhaberinnen und Mitinhaber oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter aufzunehmen.</p> <p>(2) Die Zulassung erfolgt durch die Stadt Karlsruhe wie folgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für einen oder mehrere Tage (Tagesplatzzulassung) oder 2. für einen befristeten Zeitraum von bis zu 6 Monaten (Probezulassung) oder 3. für einen befristeten Zeitraum (befristete Zulassung) von bis zu 3 Jahren. <p>(3) Bewerbungen für eine Tagesplatzzulassung nach Absatz 2 Ziffer 1 werden insbesondere für Bewerberinnen und Bewerbern mit saisonaler Ware aus Eigenerzeugnissen erteilt. Die Zulassung ist hierfür grundsätzlich in schriftlicher oder elektronischer Form mit dem Bewerbungsformular für eine Tagesplatzzulassung bei der Stadt Karlsruhe, Marktamt, zu beantragen. Die geforderten Nachweise sind beizufügen.</p> <p>(4) Bewerbungen für die Zulassungen nach Absatz 2 Ziffern 2 und 3 sind in schriftlicher oder elektronischer Form mit dem Bewerbungsformular für einen Wochenmarktstand sowie mit den sich aus der Ausschreibung ergebenden</p>
--	---

denn im Einzelfall stehen mehr Standplätze zur Verfügung.

(4) Die Dauer- und die Teilzulassung sind schriftlich beim Marktamt zu beantragen. Dies gilt auch für natürliche und juristische Personen, die eine Zulassung innehaben und beabsichtigen, ihre Betriebsform zu ändern oder neue Mitinhaberinnen und Mitinhaber oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter aufzunehmen. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Vorher darf ein Standplatz nicht genutzt werden. Die Tageszulassung wird durch die über den Wochenmarkt Aufsicht habende Person des Marktamtes erteilt. Die Zulassung erfolgt nur für die Dauer der Verkaufszeit und unter Beachtung der unter Absatz 2 genannten marktspezifischen Erfordernisse.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Bei der Zulassung kann für einzelne Plätze oder Stände ein bestimmter Warenkreis vorgeschrieben werden und unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(6) Das Verfahren nach § 5 sowie sonstige Genehmigungsregelungen können über eine einheitliche Ansprechpartnerin oder einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71a bis 71e des

erforderlichen Nachweisen bis zum Ablauf der angegebenen Bewerbungsfrist bei der Stadt Karlsruhe einzureichen. Die Ausschreibung wird im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe veröffentlicht.

(5) Probezulassungen nach Absatz 2 Ziffer 2 dienen den Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhabern zur Erprobung der Wochenmarktplätze und der Stadt Karlsruhe zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhaber. Eine Probezulassung entfällt, wenn die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber am Ende des vorherigen Ausschreibungszeitraums bereits über eine befristete Zulassung für einen Wochenmarktplatz in Karlsruhe verfügt.

(6) Befristete Zulassungen nach Absatz 2 Ziffer 3 können in der Regel frühestens nach zwei Monaten in der Probezulassung oder nach Ablauf der Probezulassung erteilt werden. Die Stadt Karlsruhe kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(7) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nur zugelassen werden, wenn keine Untersagung nach § 70 a Gewerbeordnung erfolgt ist.

Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kommen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

(7) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund versagt werden; dies gilt insbesondere wenn

1. die für die Wochenmarktzulassung erforderliche Zuverlässigkeit i.S.d. § 69 a Abs. 1 Nr. 2 GewO nicht vorliegt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
3. aus den in Absatz 2 genannten marktspezifischen Gründen.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, welche grundsätzlich zulassungsfähig sind, aber zunächst keine Zulassung erhalten, werden bis zum Ende des Ausschreibungszeitraums auf einer Warteliste geführt und kommen gegebenenfalls als Nachrücker unter Beachtung der in Absatz 10 genannten Kriterien in Betracht.

(9) Die Vergabe von Standplätzen für den Verkauf von Gegenständen und Waren des täglichen Bedarfs nach der Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe zur Erweiterung des Wochenmarktsortiments ist auf maximal drei Stände pro Markttag und Wochenmarktplatz zu begrenzen, es sei denn, im Einzelfall stehen mehr Standplätze zur Verfügung. Darüber hinaus kann die Stadt Karlsruhe, soweit der Marktzweck dies erfordert, insbesondere zur Wahrung der Attraktivität des Marktes, die Anzahl der Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhaber für bestimmte Warenbereiche beschränken.

(10) Anhand der eingehenden Bewerbungsunterlagen trifft die Stadt Karlsruhe eine Auswahlentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei werden die folgenden Punkte berücksichtigt:

sh. Anlage 1c zur Synopse zu § 5 Abs. 10

(11) Die Stadt Karlsruhe kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen die Zulassung versagen; dies gilt insbesondere, wenn

1. es sich nicht um ein Wochenmarktsortiment nach § 4 handelt,
2. der für den betreffenden Warenbereich zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
3. die erforderliche Infrastruktur nicht zur Verfügung gestellt werden kann oder

4. die Bewerberin oder der Bewerber im vorherigen Ausschreibungszeitraum unzuverlässig war.

(12) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Die Zulassung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Bei der Zulassung kann insbesondere für einzelne Plätze oder Stände ein bestimmter Warenkreis vorgeschrieben werden. Der Stadt Karlsruhe ist es nach Bedarf gestattet, Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhaber vor Ort auf einen anderen Standplatz umzustellen.

(13) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren kann auch über eine einheitliche Ansprechpartnerin oder einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg nach den jeweils für diese Verfahren geltenden Vorschriften abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kommen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

(14) Tagesplatzzulassungen und Probezulassungen können von der Zulassungsinhaberin oder dem Zulassungsinhaber jederzeit zurückgegeben werden. Befristete Zulassungen können von der Zulassungsinhaberin oder dem Zulassungsinhaber jeweils bis zum 15. eines laufenden Monats zurückgegeben werden. Die Rückgabe der befristeten Zulassung hat in der Regel in schriftlicher Form zu erfolgen. Sofern die Zulassung fristgerecht zurückgegeben wird, endet diese zum Monatsende.

§ 6

Verbot der Übertragung der Zulassung

Die Zulassung ist nicht übertragbar. Erbe oder Rechtsnachfolge begründen keinen Anspruch auf weitere Überlassung des zugeteilten Standplatzes. In diesen Fällen ist ein neuer Zulassungsantrag zu stellen (siehe § 5).

§ 7

Präsenzpflicht

Die Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhaber haben **grundsätzlich das Recht und** die Pflicht, die Wochenmärkte in dem Umfang der erteilten Zulassung zu beschicken. Die Verkaufszeiten sind einzuhalten. Ist es einer Zulassungsinhaberin oder einem Zulassungsinhaber wegen unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Krankheit, Autopanne etc.) nicht möglich, den Wochenmarkt zu beschicken, hat sie/er dies unverzüglich bis spätestens eine halbe Stunde vor Beginn des Marktes **beim Marktamt anzuzeigen. Urlaubszeiten von mehr als einer Kalenderwoche müssen aus platzgestalterischen Gründen spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Urlaubsantritt der Stadt Karlsruhe - Marktamt in Textform mitgeteilt werden.**

§ 6

Präsenzpflicht

(1) Die Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhaber haben die Pflicht, die Wochenmärkte in dem Umfang der erteilten Zulassung zu beschicken. Die Verkaufszeiten sind einzuhalten. Ist es einer Zulassungsinhaberin oder einem Zulassungsinhaber wegen unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Krankheit, Autopanne etc.) nicht möglich,

§ 8

Auf- und Abbau

(1) Waren und Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen **maximal** zwei Stunden vor Beginn des Wochenmarktes, **morgens frühestens um 5.30 Uhr**, angefahren, ausgepackt und

den Wochenmarkt zu beschicken, hat sie/er dies unverzüglich bis spätestens eine halbe Stunde vor Beginn des Marktes der Person telefonisch anzuzeigen, die die Marktaufsicht innehat.

(2) Waren dürfen nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(3) Das Marktamt kann im Einzelfall bei entsprechender Begründung Ausnahmen machen.

§ 7

Auf- und Abbau

(1) Waren und Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn des Wochenmarktes angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Wochenmarktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers zwangsweise entfernt werden. Wer auf dem Markt verkauft, darf bis zu dessen Beginn Waren an die Verkaufsstände liefern und nach Marktschluss dort abholen. Während der Marktzeit ist das Einfahren auf den Wochenmarktplatz nicht zulässig.

aufgestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Wochenmarktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers zwangsweise entfernt werden. Wer auf dem Markt verkauft, darf bis zu dessen Beginn Waren an die Verkaufsstände liefern und nach Marktschluss dort abholen. **Die erforderliche Einhaltung der Kühlkette kühlpflichtiger Lebensmittel darf nicht unnötig unterbrochen werden.** Während der Marktzeit ist das Einfahren auf den Wochenmarktplatz nicht zulässig. **Der Auf- und Abbau der Waren und Verkaufseinrichtungen geschehen mit Rücksicht auf die Anwohnerinnen und Anwohner.**

(2) Zur Stromversorgung werden die notwendigen Einrichtungen von der Stadt Karlsruhe gestellt. Anschlusskabel haben die Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhaber zu stellen. Die Stromkabel müssen so verlegt werden, dass keine Stolperfallen entstehen. Bei befristeter Zulassung müssen die Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhaber den Stromanschluss bei den Stadtwerken beantragen. Bei Tagesplatzzulassungen und Probezulassungen wird durch die Stadt Karlsruhe eine verbrauchsunabhängige Pauschale in Rechnung gestellt.

(3) Nach Anhörung der Beteiligten, im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs oder aufgrund marktspezifischer Erfordernisse kann die Stadt Karlsruhe einen Tausch bzw. ein Zusammenrücken der Standplätze anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

(4) Waren dürfen nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Stadt Karlsruhe kann

(2) Nach Anhörung der Beteiligten, im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs oder aufgrund marktspezifischer Erfordernisse kann das Marktamt einen Tausch bzw. ein Zusammenrücken der Standplätze anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

(3) Der zugeteilte Platz darf nur zum Geschäftsbetrieb der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung des Platzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises, ist nicht gestattet und berechtigt das Marktamt, die Zulassung zu widerrufen.

(4) Soweit eine Dauer-, Teil- oder Tageszulassung bis eine halbe Stunde vor Öffnung des Wochenmarktes noch nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann ausnahmsweise die über den Markt Aufsicht habende Person unter Beachtung der Beschränkungen des § 5 Abs. 2 anderen Antragsstellerinnen und Antragstellern Tageszulassung für den betreffenden Standplatz erteilen. Bereits gezahlte

im Einzelfall bei entsprechender Begründung hiervon Ausnahmen zulassen.

(5) Die Größe des Standplatzes ist gemäß der Zulassung einzuhalten. Die Stadt Karlsruhe kann im Einzelfall bei entsprechender Begründung hiervon Ausnahmen zulassen.

(6) Der zugeteilte Platz darf nur zum Geschäftsbetrieb der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung des Platzes an eine Dritte oder einen Dritten oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende, Änderung des Warenkreises, ist nicht gestattet.

§ 9

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtung sind **unter anderem Verkaufsanhänger, Selbstfahrer (Verkaufswagen), Zelte, und Tische mit Schirmen** zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Wochenmarktplatz nicht abgestellt werden. **Ausnahmen können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.**

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen in der Regel nicht höher als 3 m sein. Die Höhe der **Warenauslage** - mit Ausnahmen derjenigen

Gebühren werden bei Fernbleiben nicht erstattet.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtung sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Wochenmarktplatz nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, die Höhe der Verkaufsstände - mit Ausnahmen derjenigen für Blumen - darf 0,90 m, mit der Warenauslage 1,40 m, nicht übersteigen. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugeteilte Grundfläche höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben. In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Bei der Lagerung von Lebensmitteln muss ein Abstand von mindestens 0,80 m vom Boden beachtet werden. Die Lagerung von Lebensmitteln auf dem Boden ist unzulässig.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in einer Weise aufgestellt werden, die den

für Blumen - darf 0,90 m **und mit den Waren an sich** 1,40 m nicht übersteigen. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugeteilte Grundfläche höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben. In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Bei der Lagerung von Lebensmitteln muss ein Abstand von mindestens 0,80 m vom Boden beachtet werden. Die Lagerung von Lebensmitteln auf dem Boden ist unzulässig.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in einer Weise aufgestellt werden, die den Wochenmarktplatz und seine Einrichtungen nicht beschädigen. Sie dürfen ohne Genehmigung **der Stadt Karlsruhe** weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4) Die Verkaufseinrichtung von Lebensmittelständen muss möglichst von drei Seiten umschlossen sein. Es ist eine Abtrennung zum Schutz der Lebensmittel mit einem entsprechenden Husten-/Spuckschutz erforderlichenfalls zu errichten. Ein Handwaschbecken mit fließend Kalt- und Warmwasser; Flüssigseife und Einmalhandtüchern sind, wo erforderlich, bereit zu stellen. Für kühlpflichtige Waren sind die Kühlkapazitäten entsprechend anzupassen. Die Kennzeichnung von Zusatzstoffen und Allergenen ist kenntlich zu machen.

(5) Die Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Die

Wochenmarktplatz und seine Einrichtungen nicht beschädigen. Sie dürfen ohne Genehmigung des Marktamtes weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4) Die Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Die Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firmenbezeichnung in der genannten Weise anzugeben.

(5) Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb des zugeteilten Standes oder Platzes im üblichen Rahmen gestattet und nur soweit, als es mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht.

Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firmenbezeichnung in der genannten Weise anzugeben.

(6) Alle Waren sind mit gut lesbaren Angebotsschilder nach Preisangabenverordnung zu versehen.

(7) Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb des zugeteilten Standes oder Platzes im **marktüblichen Umfang der Verkaufseinrichtung** gestattet und nur soweit, als es mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht.

§ 10

Behältnisse für Getränke und Speisen

§ 9

Widerruf der Zulassung und Beendigung
des Nutzungsverhältnisses

(1) Die erteilte Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Marktamt ganz oder für einzelne Markttagge widerrufen werden, insbesondere wenn

1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht zur Ausübung des Handels benutzt wird, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 vor,
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. die die Zulassung innehabende Person oder deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,

(1) Beim Verzehr an Ort und Stelle ist die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegportionspackungen auf dem Wochenmarkt untersagt. Getränke und Speisen dürfen nur in wiederverwertbarem Mehrweggeschirr abgegeben werden. Die Stadt Karlsruhe kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(2) Sofern beim Verkauf von Getränken und Speisen zum Mitnehmen Einweggeschirr verwendet wird, muss das verwendete Einweggeschirr biologisch abbaubar sein. Ansonsten ist ein wiederverwertbares Mehrweggeschirr, zum Beispiel im Rahmen eines Pfandsystems, zu verwenden.

§ 11

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Wochenmarkt haben ihr Verhalten und das Verhalten der für sie tätigen Personen auf dem Wochenmarktplatz und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Stadt Karlsruhe kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt oder umfassend den Zutritt untersagen oder einen Platzverweis erteilen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

<p style="text-align: center;">§ 10 Verbot der Übertragung der Zulassung</p> <p>Die Zulassung ist nicht übertragbar. Erbe oder Rechtsnachfolge begründen keinen Anspruch auf weitere Überlassung des zugeteilten Standplatzes.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Verhalten auf dem Wochenmarkt</p> <p>(1) Jede Person hat ihr Verhalten und das Verhalten der für sie tätigen Personen auf dem Wochenmarktplatz und den Zustand ihrer Sache so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.</p> <p>(2) Die Teilnahme verpflichtet zur Befolgung der für die Durchführung des Wochenmarktes notwendigen Anordnungen des Marktamtes und der über den Markt Aufsicht habenden Person. Ferner sind die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht zu beachten.</p>	<p>(2) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Wochenmarkt haben mit dem Betreten des Wochenmarktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadt Karlsruhe zu beachten und zu befolgen. Ferner sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, das Infektionsschutzgesetz sowie polizeirechtliche Vorschriften zu beachten.</p> <p>(3) Es ist insbesondere unzulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten, 2. Waren außerhalb der festgesetzten Marktzeiten zu verkaufen, 3. Tiere auf den Wochenmarktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, 4. Motorräder, Mopeds und ähnliche Kraftfahrzeuge mitzuführen bzw. mit einem Fahrrad innerhalb eines laufenden Wochenmarktes zu fahren, 5. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen, 6. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Karlsruhe oder der sonstigen zuständigen amtlichen Stelle zu verteilen, 7. Gegenstände außerhalb der zugeteilten Stände oder Plätze abzustellen sowie den Wochenmarktplatz zu verunreinigen, 8. Anschläge und Bekanntmachungen anzubringen, abzureißen oder zu beschädigen,
--	--

<p>(3) Es ist insbesondere unzulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten, 2. Waren außerhalb der festgesetzten Marktzeiten zu verkaufen, 3. Tiere auf den Wochenmarktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde, 4. Motorräder, Mopeds und ähnliche Kraftfahrzeuge mitzuführen bzw. mit einem Fahrrad innerhalb eines laufenden Wochenmarktes zu fahren, 5. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen, 6. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung des Marktamtes oder der sonstigen zuständigen amtlichen Stelle zu verteilen, 7. Gegenstände außerhalb der zugewiesenen Stände oder Plätze abzustellen sowie den Wochenmarktplatz zu verunreinigen, 8. Anschläge und Bekanntmachungen anzubringen, abzureißen oder zu beschädigen, 9. Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen, 10. feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Abfälle gelangen zu lassen, 11. zu betteln oder zu hausieren oder 	<ol style="list-style-type: none"> 9. Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen, 10. feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Abfälle oder Kanalisation gelangen zu lassen, 11. zu betteln oder zu hausieren, 12. andere Marktteilnehmer zu beleidigen oder körperlich anzugreifen oder 13. sich in betrunkenem Zustand auf dem Wochenmarktplatz aufzuhalten. <p>(4) Der Stadt Karlsruhe ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihr gegenüber auf Verlangen auszuweisen.</p> <p>(5) Der Stadt Karlsruhe ist auf Verlangen ein Nachweis über die erteilte Zulassung vorzuweisen. Kann eine Zulassungsinhaberin oder ein Zulassungsinhaber keinen Nachweis vorweisen, dann ist die Marktaufsicht zu kontaktieren, um die Standberechtigung überprüfen lassen zu können.</p> <p>(6) Die Stadt Karlsruhe ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf dem Wochenmarkt zu gewährleisten.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Reinigung und Abfallbeseitigung</p> <p>(1) Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhaber sind verpflichtet, ihren Standplatz während des Wochenmarktes sauber zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Abfälle dürfen nicht auf den</p>
--	---

12. sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

(5) Die Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhaber sowie die im Marktstand anwesenden Verkäuferinnen und Verkäufer haben dem Marktamt zur Aufstellung von Marktberichten die gewünschten Auskünfte über die erzielten Marktpreise zu erteilen.

(6) Den Vertretungsberechtigten des Marktamtes ist auf Verlangen die Quittung für die Tagesplatzgebühr vorzuweisen.

§ 12

Sauberhaltung des Wochenmarktes

(1) Der Wochenmarktplatz darf nicht verunreinigt werden. Es dürfen nur handelsfähige, einwandfreie und den geltenden Vorschriften entsprechende Waren zum Verkauf angeboten werden. Das Sortieren und Aufbereiten von nicht handelsfähigen Warenpartien ist nicht gestattet. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarktplatz eingebracht werden.

(2) Die Wochenmarktplätze sind von den Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhabern zu reinigen. Die Plätze müssen besenrein verlassen werden. Das Marktamt ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß gereinigte Standplätze auf

Wochenmarktplatz eingebracht werden. Die Wochenmarktplätze müssen besenrein verlassen werden.

(2) Die Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhaber sind verpflichtet, an ihren Verkaufseinrichtungen anfallende Verpackungsmaterialien und Abfälle selbst zu entsorgen; hierzu gehört auch der Abtransport.

(3) Ferner verpflichtet das Innehaben eines Standplatzes dazu,

1. die Standplätze, sowie die angrenzenden Gangflächen, **im Winter** von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen, wobei die Verwendung von Salz verboten ist. Die Schnee- und Eisbeseitigung ist bis zum Beginn der Verkaufszeit durchzuführen und umfasst innerhalb geschlossener Marktbereiche den Bereich jeweils bis zur Mitte des Durchganges sowie bei Eckplätzen auch bis zur Mitte des Seitendurchganges, außerhalb geschlossener Marktbereiche den Bereich vor und neben dem Standplatz in einer Tiefe von 2m,

2. dafür zu sorgen, dass Papier oder anderes leichtes **Verpackungsmaterial** nicht verweht wird.

(4) Die Stadt Karlsruhe ist berechtigt, soweit die Zulassungsinhaberinnen und die Zulassungsinhaber den unter Abs. 1 bis 3 genannten Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, auf Kosten

Kosten der Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhaber reinigen zu lassen. Das Marktamt darf sich bei der Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

(3) Ferner verpflichtet das Innehaben eines Standplatzes dazu,

1. die Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen, wobei die Verwendung von Salz verboten ist. Die Schnee- und Eisbeseitigung ist bis zum Beginn der Verkaufszeit durchzuführen und umfasst innerhalb geschlossener Marktbereiche den Bereich jeweils bis zur Mitte des Durchganges sowie bei Eckplätzen auch bis zur Mitte des Seitendurchgangs, außerhalb geschlossener Marktbereiche den Bereich vor und neben dem Standplatz in einer Tiefe von 2m,

2. dafür zu sorgen, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht wird,

3. Verpackungsmaterial und Marktabfälle nach Beendigung des Wochenmarktes mitzunehmen.

der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers die erforderlichen Maßnahmen durchführen zu lassen. Die Stadt Karlsruhe darf sich dabei Dritter bedienen.

§ 13

Widerruf der Zulassung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Die Stadt Karlsruhe kann jede erteilte Zulassung aus sachlich gerechtfertigtem Grund ganz oder teilweise widerrufen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.

2. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.

3. der zugewiesene Standplatz durch die Zulassungsinhaberin oder den Zulassungsinhaber innerhalb eines Jahres vier Mal nicht gemäß Zulassung besetzt wird. (vgl. § 7)

4. die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber oder deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen haben.

5. der Zulassungsinhaber oder die Zulassungsinhaberin die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für den Stand fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt bzw. mit drei aufeinander folgenden Monatsgebühren im Verzug ist.

6. beim Zulassungsinhaber oder bei der Zulassungsinhaberin Veränderungen eingetreten sind (beispielsweise Eigentumsverhältnisse oder Gesellschafterwechsel).

7. der zugewiesene Platz einer Dritten oder einem Dritten überlassen wird oder der Warenkreis eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, geändert wird (vgl. § 8 Abs. 6).

8. bekannt wird, dass bei der Zulassung Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eintreten, die insbesondere Zweifel an der Zuverlässigkeit der Zulassungsinhaberin/des Zulassungsinhabers hervorrufen.

9. die Hygienevorschriften der Lebensmittelüberwachung nicht eingehalten werden

10. Waren, die nicht in der Zulassung enthalten sind, verkauft werden oder

11. nach wiederholter Aufforderung durch die Stadt Karlsruhe die Mängel an der Verkaufseinrichtung nicht beseitigt werden.

(2) Die Stadt Karlsruhe kann im Falle des Widerrufs die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und auf Kosten und Gefahr der bisherigen Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers durchführen lassen. Die Stadt Karlsruhe kann sogleich wieder über den Standplatz frei verfügen.

(3) Das durch Zulassung begründete Nutzungsverhältnis erlischt, wenn

1. die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber stirbt, oder

2. über das jeweilige Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, oder

3. die Firma der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers erlischt, oder

4. bei befristeten Zulassungen Zeitablauf eingetreten ist, oder

5. die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber die Zulassung gemäß § 5 Abs. 14 zurückgibt.

§ 14

Haftung

(1) Die Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhaber haften für **alle** Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen. **Sie stellen die Stadt Karlsruhe insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Stadt als Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht geltend machen.**

(2) Das Betreten und Benutzen des Marktes geschehen auf eigene Gefahr. Die Stadt Karlsruhe haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat eine dritte Person den Schaden schuldhaft verursacht, so ist diese verpflichtet, die Stadt Karlsruhe von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.

(3) Mit der Standplatzvergabe durch **die Stadt Karlsruhe übernimmt diese** keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers.

§ 15

Gebührenpflicht

<p style="text-align: center;">§ 13 Haftung</p> <p>(1) Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen.</p> <p>(2) Das Marktamt haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat eine dritte Person den Schaden schuldhaft verursacht, so ist diese verpflichtet, das Marktamt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.</p> <p>(3) Mit der Standplatzvergabe durch das Marktamt übernimmt dieses keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände der Zulassungsinhaberin und des Zulassungsinhabers. Wer einen Standplatz innehat, muss sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst versichern.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Gebührenpflicht</p> <p>Für die Benutzung der Wochenmärkte werden Gebühren nach der</p>	<p>Für die Benutzung der Wochenmärkte werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste sowie Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung gegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anordnung der sofortigen Schließung des Wochenmarktes nach § 3 Abs. 3, 2. das Wochenmarktangebot gemäß § 4 Abs. 1, 2, 3 und 4, 3. das Verbot vom Handeln mit lebenden Tieren nach § 4 Abs. 5, 4. die Nutzung von Standplätzen ohne Zulassung gemäß § 5 Abs. 1, 5. den bestimmten Warenkreis oder die erteilten Bedingungen oder Auflagen gemäß § 5 Abs. 12, 6. die Präsenzpflicht nach § 7, 7. das Anfahren, Auspacken und Aufstellen von Waren und Verkaufseinrichtungen und das Räumen der Wochenmarktplätze gem. § 8 Abs. 1, 8. die ordnungsgemäße Verlegung der Stromkabel nach § 8 Abs. 2,
---	--

Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste erhoben.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs.

1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung über

1. den Zutritt gemäß § 3,
2. das Wochenmarktangebot gemäß § 4,
3. die Nutzung von Standplätzen ohne Zulassung gemäß § 5 Abs. 4,
4. den bestimmten Warenkreis oder die erteilten Bedingungen oder Auflagen gemäß § 5 Abs. 5,
5. das Anbieten und den Verkauf von Waren vom zugeteilten Standplatz gemäß § 6 Abs. 2,
6. das Anfahren, Auspacken und Aufstellen von Waren und Verkaufseinrichtungen und das Räumen der Wochenmarktplätze gem. § 7 Abs. 1,

9. die Anordnung eines Tausches bzw. eines Zusammenrückens der Standplätze nach § 8 Abs. 3,

10. den Geschäftsbetrieb, den zugelassenen Warenkreis und die Platzzuteilung gemäß § 8 Abs. 4, 5 und 6,

11. das Verbot der Weiter- und Untervermietung des Standplatzes nach § 8 Abs. 6,

12. die Zulassung von Verkaufseinrichtungen und das Abstellen von Fahrzeugen gemäß § 9 Abs. 1,

13. die Ausgestaltung von Verkaufseinrichtungen bezüglich der Größe, das Abstellen von Gegenständen in Gängen und Durchfahrten und die Lagerung von Lebensmitteln gemäß § 9 Abs. 2,

14. die Standfestigkeit von Verkaufseinrichtungen und die Befestigung dieser an Bäumen, Schutzvorrichtungen und dergleichen ohne Genehmigung gemäß § 9 Abs. 3,

15. die Behältnisse für Getränke und Speisen nach § 10 Abs. 1 und 2,

16. den Zutritt oder den Platzverweis gemäß § 11 Abs. 1,

7. den Geschäftsbetrieb, den zugelassenen Warenkreis und die Platzzuteilung gemäß § 7 Abs. 3,

8. die Zulassung von Verkaufseinrichtungen und das Abstellen von Fahrzeugen gemäß § 8 Abs. 1,

9. die Ausgestaltung von Verkaufseinrichtungen bezüglich der Größe, das Abstellen von Gegenständen in Gängen und Durchfahrten und die Lagerung von Lebensmitteln gemäß § 8 Abs. 2,

10. die Standfestigkeit von Verkaufseinrichtungen und die Befestigung dieser an Bäumen, Schutzvorrichtungen und dergleichen ohne Genehmigung gemäß § 8 Abs. 3,

11. die Anbringung von Schildern, Anschriften und Plakaten gemäß § 8 Abs. 4 und Abs. 5,

12. die sofortige Räumung des Standplatzes gemäß § 9 Abs. 3,

13. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds und ähnlichen Kraftfahrzeugen oder das Fahren mit Fahrrädern gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 4,

17. die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 Nr. 1 – 13,

18. die Reinigung der Wochenmarkt-plätze gemäß § 12 Abs. 1, **die Entsorgung von Verpackungsmaterialien und Abfällen** gemäß § 12 Abs. 2 **und das Verwehen von Papier und dergleichen gemäß Abs. 3 Nr. 2,**

19. die Räumung von Schnee und das Streuen bei Glätte, gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 und

20. die sofortige Räumung des Standplatzes gemäß § 13 Abs. 2,

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **1. April 2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Karlsruhe (Wochenmarktsatzung) vom **15.12.2009** in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

14. die Verunreinigung der
Wochenmarktplätze gemäß § 12 Abs. 1 und
die Reinigung der Plätze gemäß § 12 Abs. 2,

15. die Räumung von Schnee und das
Streuen bei Glätte, das Verwehen von
Papier und dergleichen gemäß § 12 Abs.
3

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei
Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 1.000
Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die
Wochenmärkte der Stadt Karlsruhe
(Wochenmarktsatzung) vom 01.01.2005 in
der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Verzeichnis
der Wochenmarktplätze, Markttage und
Marktzeiten
(Stand: 28.12.2009)

<p>Auf folgenden Plätzen finden Wochenmärkte statt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Zeit jeweils zwischen 07:30 und 14:00 Uhr: <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Daxlanden, Turnerstraße vor der Kirche (dienstags und freitags) 1.2 Durlach, Marktplatz (montags bis samstags) 1.3 Durlach, Bauernmarkt auf dem Saumarkt (mittwochs) 1.4 Gottesauer Platz, Durlacher Allee/Wolfartsweierer Straße (montags, mittwochs und freitags) 1.5 Gutenbergplatz, Sophienstraße (dienstags, donnerstags und samstags) 1.6 Knielingen, Elsässer Platz (samstags) 1.7 Mühlburg, Rheinstraße/Entenfang (freitags) 1.8 Neureut, Neureuter Platz (freitags) 1.9 Nordweststadt, Walter-Rathenau-Platz (dienstags und samstags) 1.10 Rüppurr, vor der Christkönig-Kirche (mittwochs und samstags) 1.11 Stephanplatz, hinter der Postgalerie (montags, mittwochs und freitags) 1.12 Waldstadt, Neisser Straße/Waldstadtzentrum (samstags), sh. auch Ziff. 3.2 und 4 1.13 Werderplatz, Südstadt (dienstags, freitags und samstags) 2. In der Zeit von montags bis freitags zwischen 09:00 und 18:30 Uhr und samstags zwischen 09:00 und 14:00 Uhr: <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Kronenplatz 3. In der Zeit zwischen 14:00 und 18:30 Uhr: <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Oberreut, Julius-Leber-Platz (freitags) 3.2 Waldstadt, Neisser Straße/Waldstadtzentrum (mittwochs) 4. In der Zeit zwischen 12:00 und 18:30 Uhr: <ol style="list-style-type: none"> 4.1 Waldstadt, Neisser Straße/Waldstadtzentrum (freitags) 5. In der Zeit jeweils ab 9:00 Uhr: <ol style="list-style-type: none"> 5.1 Marktplatz, Blumenmarkt (montags bis samstags, in der Zeit von Ende Dezember bis Mitte November) 	
--	--

Verzeichnis der festgelegten
Wochenmarktartikel

Anlage zu § 4 der Wochenmarktsatzung
Auf den Wochenmärkten dürfen nur die
folgenden in der Gewerbeordnung und in
der städtischen Rechtsverordnung zur
Erweiterung des Wochenmarktsortiments
festgelegten Gegenstände und Waren des
täglichen Bedarfs angeboten werden:

I.

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des
Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme
alkoholischer Getränke; zugelassen sind
alkoholische Getränke, soweit sie aus
selbstgewonnenen Erzeugnissen des
Weinbaus, der Landwirtschaft oder des
Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden;
der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von
Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die
Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren
werden, durch die Urproduzentin oder den
Urproduzenten ist zulässig;

2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der
Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;

3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme
des größeren Viehs;

4. Der Handel mit lebenden Kleintieren ist
spätestens eine Woche vor dem Markttag
beim Marktamt schriftlich anzumelden;

5. Pilze dürfen nur angeboten werden,
wenn den einzelnen Gebinden entweder
ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder
eine Tagesbescheinigung über die
Pilzschau beigelegt ist.

II.

1. Waren der Korb- und Seifenmacherei,
Besen- und Bürstenmacherei, der Töpferei
und Seilerei, soweit sie
hauswirtschaftlichem Gebrauch dienen;

2. Gartenbedarfsartikel;

3. Kunstgewerbliche Artikel,
Glasbläserwaren;

4. Artikel aus Keramik, Ton, Gips (außer
Porzellan), Kerzen.

III.

Ebenso dürfen angeboten werden Lebensmittel und alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle unter Beachtung des Grundsatzes der marktspezifischen Erfordernisse (bereits vorhandenes Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe). Auf den Wochenmarktplätzen der Innenstadt (Stephanplatz, Marktplatz, Kronenplatz) ist kein Verzehr an Ort und Stelle erlaubt. Beim Verzehr an Ort und Stelle ist die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegportionspackungen auf dem Wochenmarkt untersagt. Getränke dürfen nur in wiederverwertbarem Mehrweggeschirr, z. B. in Gläsern oder in Pfandflaschen, abgegeben werden. Soweit Speisen mit Geschirr abgegeben werden, ist spülfähiges Mehrweggeschirr zu verwenden.

Eine Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn das Verbot der Verwendung von Einweggeschirr für die Beschickerin oder den Beschicker eine unbillige Härte darstellt. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme ist mit dem Zulassungsantrag zu stellen und zu begründen.

Anlage zu § 4 Abs. 4 der Wochenmarktsatzung vom 23. März 2021

Zum reinen Verzehr an Ort und Stelle ist auf den jeweiligen Wochenmarktplätzen folgende maximale Anzahl an Ständen zugelassen, sofern es die platztechnischen und örtlichen Gegebenheiten sowie das bereits vorhandene Warenangebot in unmittelbarer Nähe zum Markt zulassen

Standorte	Maximale Anzahl der Stände
Abendmarkt Marktplatz	3
Bauernmarkt Saumarkt Durlach	1
Daxlanden Turnerstraße vor der Kirche	1
Durlach Marktplatz	2
Gottesauer Platz Durlacher Allee/Wolfartsweierer Straße	2
Gutenbergplatz Sophienstraße	4
Knielingen Elsässer Platz	2
Kronenplatz	2
Mühlburg Rheinstraße/Entenfang	2
Neureut Neureuter Platz/Bärenweg	5
Nordweststadt Walther-Rathenau-Platz	2
Oberreut Julius-Leber-Platz	2
Pyramidenmarkt Marktplatz	4
Rüppurr vor der Christ-König-Kirche	2
Stephanplatz bei der PostGalerie	4
Waldstadt Waldstadtzentrum	2
Werderplatz Marienstraße/Wilhelmstraße	2

